
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Mai 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

arbeiten Sie als Arzt oder Zahnarzt mit anderen Ärzten in einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** zusammen, dann sollten Sie auch immer **ein Auge auf die Arbeiten Ihrer Beschäftigten** haben. Lesen Sie auf Seite drei, was Sie beachten müssen, um weiterhin freiberufliche - und damit gewerbesteuerfreie - Einkünfte zu erzielen.

Des Weiteren machen wir Sie auf eine Besonderheit aufmerksam, die sich aus der **Vermietung von Praxiseinrichtung und Personal** ergibt. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte zur Verfügung, um Ihnen die komplexe Materie zu erläutern.

Der Steuertipp zeigt Ihnen, dass ein **Mietverhältnis mit einem unterhaltsbeziehenden Kind** steuerrechtlich anzuerkennen ist, wenn alle anderen Kriterien für einen sogenannten Fremdvergleich erfüllt werden.

Sonderausgaben

Schulgeldzahlungen an EU-/EWR-Auslandsschulen

Bisher konnten Sie lediglich Schulgeldzahlungen an **inländische** Privatschulen in Höhe von 30 % des Schulgeldbeitrags als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen, wenn für Ihr Kind Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld bestand und die Beiträge für den Besuch einer

- staatlich genehmigten Ersatzschule,
- nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule oder

- nach Landesrecht anerkannten allgemein bildenden Ergänzungsschule aufgewandt wurden.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat diese Vorschrift als europarechtswidrig angesehen. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH hat das Finanzgericht Köln jetzt entschieden, den auf inländische Schulen beschränkten Anwendungsbereich auch auf **Privatschulen im EU-/ EWR-Ausland** auszudehnen, und darüber hinaus, dass die Schulgeldzahlungen **unabhängig von ihrer Höhe** - jedoch beschränkt auf 30 % - als Sonderausgaben abzugsfähig sind. Da die Revision vor dem Bundesfinanzhof zugelassen ist, darf man gespannt sein, wie sich die Richter aus München hierzu äußern.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sonderausgaben:** Schulgeldzahlungen an EU-/EWR-Auslandsschulen 1
- ☑ **Umsatzsteuer:** Fußreflexzonenmassage ist eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung 2
- ☑ **Kindergeld:** Prüfungsvorbereitungen gehören zur Berufsausbildung 2
- ☑ **Wertpapierhandel:** Private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit? 2
- ☑ **Ehevertrag:** Schenkungsteuer bei Unterhaltsverzicht gegen Geldzuwendung 2
- ☑ **Gesellschaft bürgerlichen Rechts:** Wann liegt eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit vor? 3
- ☑ **Entgeltliche Verpachtung:** Das Vermieten von Praxiseinrichtung und Personal ist umsatzsteuerpflichtig 3
- ☑ **Außergewöhnliche Belastung:** Welche Therapien sind steuerlich absetzbar? 3
- ☑ **Sonderbetriebseinnahme:** Versicherungserstattung wird direkt dem Gesellschafter zugerechnet 4
- ☑ **Steuertipp:** Mietverträge mit Angehörigen - lockert der Fiskus die strengen Kriterien? 4

Umsatzsteuer

Fußreflexzonenmassage ist eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung

Die von Ihnen ausgeführten Umsätze sind unter anderem dann **umsatzsteuerfrei**, wenn Sie als Unternehmer eine **Heilbehandlung im Bereich der Humanmedizin** durch ärztliche oder arztähnliche Leistungen erbringen und hierfür die erforderliche berufliche Qualifikation besitzen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat jetzt erfreulicherweise entschieden, dass auch die Tätigkeit eines Fußreflexzonenmasseurs eine Heilbehandlung in diesem Sinne ist, mit der Folge, dass die Umsätze des Masseurs ebenfalls unter die Steuerbefreiungsvorschrift fallen.

Hinweis: Der für die Umsatzsteuerbefreiung erforderliche berufliche Befähigungsnachweis ergibt sich im Allgemeinen daraus, dass die Behandlungsmethode **Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung** ist oder war. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Leistung als Kassenleistung tatsächlich erstattet wurde. Wurde eine Behandlungsmethode aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse gestrichen, ist dies umsatzsteuerlich ohne Bedeutung, wenn der Leistungsausschluss nicht auf der beruflichen Qualifikation der Behandelnden und der Qualität der erbrachten Leistungen beruht.

Kindergeld

Prüfungsvorbereitungen gehören zur Berufsausbildung

Für volljährige Kinder unter 25 Jahren haben Sie einen Anspruch auf Kindergeld und weitere Steuervergünstigungen, wenn sich das Kind in Berufsausbildung befindet und die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahreshöchstbetrag von 7.680 € nicht übersteigen. Für ältere Kinder der Jahrgänge 1982 bestehen Übergangsregelungen.

Zum Vorteil der Eltern wird der Begriff „Berufsausbildung“ von der Rechtsprechung großzügig ausgelegt. Die **Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung** gehört nach Ansicht des Finanzgerichts Düsseldorf auch dann noch zur Berufsausbildung, wenn der Auszubildende während dieser Zeit **nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis** steht, sondern sich eigenverantwortlich auf die Prüfung vorbereitet. Es sei kein sachlicher Grund erkennbar, zwischen der Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung innerhalb oder außerhalb eines Ausbildungsver-

hältnisses zu unterscheiden. Auch eine längere Krankheitszeit werten die Richter nicht als Unterbrechung einer Berufsausbildung.

Wertpapierhandel

Private Vermögensverwaltung oder gewerbliche Tätigkeit?

Wenn auch Sie in den letzten Jahren durch Wertpapiergeschäfte Verluste erlitten haben, stellt sich die Frage, ob und wie Sie die Verluste steuerlich geltend machen können. Viele Steuerzahler versuchen in solchen Fällen, Verluste aus einem gewerblichen Wertpapierhandel mit anderen positiven Einkünften zu verrechnen. In den meisten Fällen bleibt jedoch der erhoffte Erfolg aus.

So lehnt das Finanzgericht Hessen einen gewerblichen Handel mit Wertpapieren ab, wenn der Steuerzahler nur auf eigene Rechnung tätig wird. Selbst bei häufigem Umschlag von Wertpapieren wird der Bereich der privaten Vermögensverwaltung, der allenfalls zu Spekulationseinkünften führen kann, nicht verlassen. Um von einer gewerblichen Tätigkeit auszugehen, müsste diese dem Bild eines Wertpapierhandelsunternehmens oder Finanzunternehmens im Sinne des Kreditwesengesetzes vergleichbar sein. Das ist bei Privatpersonen jedoch selten der Fall, da sie ihre Geschäfte lediglich über eine depotführende Bank abwickeln.

Somit liegen nur bei einem An- und Verkauf von Wertpapieren innerhalb eines Jahres steuerlich relevante „Spekulationsverluste“ vor, die wiederum mit „Spekulationsgewinnen“ verrechnet werden können. Im Geltungsbereich der neuen Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte ab 2009 können „alte Spekulationsverluste“ auch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren verrechnet werden.

Ehevertrag

Schenkungsteuer bei Unterhaltsverzicht gegen Geldzuwendung

Bei vermögensrechtlichen Vereinbarungen zwischen Ehegatten sollten Sie trotz der hohen Freibeträge stets auch die möglichen **schenkungsteuerlichen Folgen** bedenken: In einem Streitfall hatten die Ehegatten vor ihrer Eheschließung einen notariell beurkundeten Ehevertrag geschlossen, der den Anspruch der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt im Scheidungsfall auf einen Höchstbetrag begrenzen sollte. Als „Gegenleistung“ hierfür zahlte der Ehemann seiner Ehefrau 750.000 €. Das Finanzamt sah in dieser Zahlung eine freigebige Zuwendung und setzte gegen die Ehefrau Schenkungsteuer fest. Diese Steuerfest-

setzung bestätigte jetzt der Bundesfinanzhof. Der Teilverzicht auf den späteren Unterhalt ist seiner Ansicht nach keine Gegenleistung, die den Wert der Schenkung mindert.

Hinweis: Wenn ein Ehegatte bei Eheschließung vom anderen Ehepartner einen Geldbetrag als Ausgleich für einen ehevertraglich vereinbarten Teilverzicht auf nahehelichen Unterhalt erhält, ist dies eine steuerpflichtige Schenkung, soweit der Freibetrag (zurzeit 307.000 €) überschritten wird.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Wann liegt eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit vor?

Wenn Sie ein sogenannter „Freiberufler“ sind, brauchen Sie keine Gewerbesteuer zu zahlen, sofern Sie aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sind.

Wenn Sie die freiberufliche Tätigkeit nicht alleine, sondern gemeinsam mit Kollegen in **einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** ausüben, ist Folgendes zu beachten: Eine GbR erzielt nach Meinung des Finanzgerichts Niedersachsen nur dann freiberufliche Einkünfte, wenn **alle Gesellschafter**, die als Mitunternehmer zu qualifizieren sind, auch **die persönlichen Voraussetzungen einer freiberuflichen Tätigkeit erfüllen**. Das bedeutet, dass alle Mitunternehmer aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig sein müssen.

Besonders vorsichtig müssen Sie sein, wenn Sie sich der **Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte** bedienen. Die Ausführung **jedes einzelnen Auftrags** muss Ihnen als Angehörigem des freien Berufs selbst und nicht qualifizierten Mitarbeitern, Hilfskräften, den technischen Hilfsmitteln oder dem Unternehmen als Ganzem zuzurechnen sein. Die Arbeitsleistung muss den „**Stempel der Persönlichkeit**“ des betreffenden Berufsträgers tragen. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein Krankengymnast sowohl die Anamnese (Erhebung der Krankengeschichte) als auch den Großteil der anfallenden Patientenbehandlungen den fachlich vorgebildeten Mitarbeitern selbständig überlässt. Eine leitende Tätigkeit - vor allen Dingen im organisatorischen Bereich - genügt alleine nicht für das Vorliegen einer freiberuflichen Tätigkeit, wenn die ebenfalls erforderliche Eigenverantwortlichkeit nicht gegeben ist.

Hinweis: Auch eine hohe Anzahl fachlich vorgebildeter Mitarbeiter (im niedersächsischen Streitfall waren es 19) spricht für eine gewerbesteuerpflichtige Tätigkeit, weil die eigenverantwortliche

wortliche Tätigkeit des Berufsträgers bei jedem Auftrag rein faktisch nicht mehr vorliegen kann.

Entgeltliche Verpachtung

Das Vermieten von Praxiseinrichtung und Personal ist umsatzsteuerpflichtig

Ihre Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit sind bekanntlich umsatzsteuerfrei. Diese Steuerfreiheit gilt auch für die sonstigen Leistungen von Praxismgemeinschaften an ihre Mitglieder, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausübung der steuerfreien Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit verwendet werden.

Das Finanzgericht München lehnt eine solche Steuerbefreiung jedoch ab, wenn zwischen den Mitgliedern einer Praxismgemeinschaft eine entgeltliche Verpachtung der Praxiseinrichtung und/oder des Personals vereinbart wird. Eine „unmittelbare Verwendung“ zur Ausübung der steuerfreien Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit liegt nach Ansicht der Richter nur vor, wenn die jeweilige Gemeinschaftsleistung **gegenüber den Patienten** eingesetzt wird. Die Überlassung einer Praxiseinrichtung und/oder von Personal durch einen Arzt erfüllt hingegen nicht die Voraussetzungen dieser Steuerbefreiungsvorschrift.

Steuerfrei - allerdings aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage im Umsatzsteuergesetz - ist die **anteilige** entgeltliche Vermietung der Praxisräume.

Mitentscheidend war im Streitfall, dass ausschließlich eine Regelung von Nutzungsberechtigung und Kostenübernahmeverpflichtung vorlag, nicht dagegen eine **gesellschaftsrechtliche Vereinbarung**, mit der eine Innengesellschaft begründet werden sollte. Durch solch eine Vereinbarung hätte ein **steuerlich günstigeres Ergebnis** erreicht werden können. Bei entsprechenden Überlegungen sollten Sie uns daher rechtzeitig ansprechen und unser Beratungsangebot annehmen.

Außergewöhnliche Belastung

Welche Therapien sind steuerlich absetzbar?

Erwachsen Ihnen größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese Kosten unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. Aufwendungen sind außergewöhnlich, wenn sie nicht nur ihrer Höhe, sondern auch ihrer Art und dem Grund nach außerhalb des Üblichen

liegen. Als außergewöhnliche Belastung können grundsätzlich **Krankheitskosten**, die Sie selbst tragen müssen, geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich gleich in zwei Entscheidungen zu den außergewöhnlichen Belastungen geäußert: In einem Fall ging es um Behandlungen mit wissenschaftlich umstrittenen Methoden. Mögen diese auch nicht auf den ersten Blick wertlos sein, der Nachweis der medizinischen Indikation durch eine **amts- oder vertrauensärztliche Begutachtung** ist **unerlässlich**. Dies gilt neben **Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie** unter anderem auch bei der **Delphintherapie** zur Behandlung behinderter Kinder.

In dem anderen Fall beschäftigte der BFH sich mit Kosten für die **Entnahme und Einlagerung des Nabelschnurbluts** und entschied, dass die hierfür entstandenen Aufwendungen keine außergewöhnlichen Belastungen sind. Denn durch die Entnahme und Einlagerung des Nabelschnurbluts wird keine bestehende Krankheit behandelt. Sie schafft vielmehr die Möglichkeit, künftig auftretende Erkrankungen durch die darin enthaltenen Stammzellen zu behandeln, und dient somit der privaten Vorsorge, so die Richter. Aufwendungen zur Erhaltung der Gesundheit sind aber nicht abzugsfähig, sofern nicht konkrete Gesundheitsgefährdungen drohen. Denn vorbeugende Maßnahmen sind nicht zwangsläufig und damit auch steuerlich nicht abzugsfähig.

Sonderbetriebseinnahme

Versicherungserstattung wird direkt dem Gesellschafter zugerechnet

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbständiger Tätigkeit zählen bei Personengesellschaften (sogenannte Mitunternehmerschaften) neben den laufenden Einkünften aus dem Geschäftsbetrieb unter anderem auch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben.

Sonderbetriebseinnahmen sind Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern, einschließlich der Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen erhält.

So gehört die Vergütung, die ein Gesellschafter für die entgeltliche Überlassung seines Pkw erhält, zu dessen Sonderbetriebseinnahmen, während die damit zusammenhängenden Aufwendungen zu den Sonderbetriebsausgaben rechnen. Wird der Pkw jedoch privat oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt, ist insoweit eine Entnahme gewinnerhöhend zu erfassen.

Das Finanzgericht Köln hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Versicherungserstattung für einen aus der Privatgarage eines Partners einer Freiberuflersozietät gestohlenen Pkw, der dem Sonderbetriebsvermögen zuzurechnen war, in voller Höhe oder nur anteilig, gekürzt um den privaten Nutzungsanteil als Sonderbetriebseinnahme zu erfassen wäre. Nach Ansicht des Gerichts war die Versicherungserstattung in voller Höhe als Sonderbetriebseinnahme - also damit beim Gesellschafter unmittelbar - zu erfassen. Entscheidend sei, dass die Einnahme dem Freiberufler uneingeschränkt bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit zugeflossen sei.

Steuertipp

Mietverträge mit Angehörigen – lockert der Fiskus die strengen Kriterien?

Vermieten Sie eine Wohnung an einen Angehörigen – z.B. das eigene Kind –, sind bestimmte Regeln zu beachten, damit das Mietverhältnis steuerlich anerkannt wird. Die mit der vermieteten Wohnung zusammenhängenden Aufwendungen können dann als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften steuermindernd geltend gemacht werden.

Der Fiskus hat klare Vorstellungen, wann Verträge mit Angehörigen steuerlich anerkannt werden:

- Die Verträge müssen bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart worden sein.
- Die Gestaltung, aber auch die tatsächliche Durchführung des Vereinbartens müssen dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen.

In diesem Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof (BFH) klargestellt, dass die Zahlung von Unterhaltsleistungen des Vermieters an den Mieter, die Vereinbarung einer verbilligten Miete und fehlende Schriftform des Mietvertrags keine Kriterien dafür sind, ob die Gestaltung und tatsächliche Durchführung des Vereinbartens dem zwischen Fremden Üblichen entspricht.

Oder kurz: Sie können Ihrem Kind folglich auch dann steuerwirksam eine Wohnung vermieten, wenn Sie ihm gleichzeitig Unterhalt gewähren. Sie sollten allerdings darauf achten, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar geregelt sind und sich beide Seiten auch an die Vereinbarungen halten. Dies betrifft insbesondere die Nebenkostenabrechnung und ihre Begleichung.

Mit freundlichen Grüßen